



TARIFE NEU – EIN ENDE DER WARTEPOSITION?

AGENDA



Regulierung der Stromnetze – Ausgangslage und Änderungen



Notwendigkeit der Anpassung – geänderte Rahmenbedingungen



Ausblick Kosten- und Entgeltermittlung und Veränderungen

Regulierung der Stromnetze – Ausgangslage und Änderungen

REGULIERUNG DER STROMNETZE: GRUNDLAGEN UND KOMMENDE ÄNDERUNGEN

- **Regulierung der Stromnetze** umfasst **Feststellung** von **Kosten** der Netzbetreiber für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau, Ermittlung einer zuordenbaren **Mengenbasis** und **Bestimmung** der **Netzentgelte**
- **EIWG** berücksichtigt Veränderungen der letzten Jahre

Kontinuität und Kompetenzverschiebung

Die allgemeinen Rahmenbedingungen bleiben im EIWG-Entwurf unverändert, jedoch werden Kompetenzen verstärkt der Regulierungsbehörde zugewiesen

Kosten- und Mengenfeststellung

Die Notwendigkeit, Kosten und Mengen zu ermitteln, bleibt bestehen, wobei die Verteilung auf Nutzergruppen neu geregelt wird, was die Umsetzung von "Tarife 2.1" ermöglicht

KOSTENERMITTLUNG: BISHERIGE REGELN (§ 59 BIS § 61 ELWOG 2010)

Die bisherigen Regelungen des ELWOG 2010 zur Kostenermittlung legten spezifische Vorgaben fest, um angemessene Kosten und Finanzierungsstrukturen im Netzbetrieb zu gewährleisten.

- Ermittlung „angemessener“ Kosten getrennt nach Netzebenen unter Zulassung von Durchschnittsbetrachtungen.
- Anwendung von Zielvorgaben basierend auf Einsparpotenzialen und Berücksichtigung der Inflation (Netzbetreiberpreisindex).
- Klare Definition „nicht beeinflussbarer Kosten“, die keiner Zielvorgabe unterliegen.
- Regeln für die Bestimmung von Finanzierungskosten durch den WACC-Ansatz und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Kapitalstruktur.
- Die Finanzierungskostenbasis wurde mit Bilanzwerten bestimmt, Firmenwertanerkennungen waren nur in Ausnahmefällen zulässig.

KOSTENERMITTLUNG: NEUE REGELN (§ 130 ELWG)

Europäische Vorgaben

Verweis auf Art. 18 VO 2019/943: tatsächliche und effiziente Kosten

Quersubventionen sind zu **verhindern** und **nötige Investitionen** sollen **ermöglicht** werden

Nötige Festlegungen der Behörde zu

- Ermittlung von Betriebs- und Kapitalkosten
- Ermittlung von Nachweisen der Kosten
- Kostenmindernde Erlöse
- Mengenbasis

Mögliche Festlegungen der Behörde zu

- sachlich und zeitlicher **Geltungsbereich** der **Regulierung**
- Parametern der Regulierung (**Zielvorgaben**)
- Effekte aus dem **Zusammenschluss von Netzbetreibern**
- **Abschreibungsmethode** und dauer für Neunvestitionen

→ Größerer Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde gegenüber EIWOG 2010

ENTGELTBESTIMMUNG: BISHERIGE REGELN (§ 62 ELWOG 2010)

Die bisherigen Regelungen des ELWOG 2010 zur Entgeltbestimmung umfassten detaillierte Vorgaben

- Entgelte sind pro Zählpunkt zu bestimmen
- Klare Regelung zur Ermittlung von Ausgleichszahlungen
- Vorgaben zur Wälzung der Übertragungsnetzkosten
- Vorgaben zur Wälzung im Verteilernetz

ENTGELTBESTIMMUNG : NEUE REGELN (§ 127 ELWG)

Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-GV) gem. § 127 Abs. 1 ELWG

Grundsätzliche Festlegungen

- **Entgeltkomponenten, Bemessungsgrundlagen**, und etwaige **Tarifzeiten**
- Kriterien zur Beurteilung einer **systemdienlichen Betriebsweise**
- Mindest- oder Höchstbemessungsgrundlagen
- **Pauschalisierungen** sowie **Zu- & Abschläge** für **dynamische Tarife**
- **Angemessene Entgelte** bei aufwandsbezogener Verrechnung
- **Netzebenenzuordnung** von Anlagen
- **Verrechnungsmodalitäten**
- **Etwaige besondere Vorschriften** bei temporären Anschlüssen

Systemnutzungsentgelte-Tarifeverordnung (SNE-TV) gem. § 127 Abs. 2 ELWG

- Jährliche Festlegung der Entgelte
- Basiert auf der **Grundsatzverordnung**
- **Höhe der Entgelte ist** festzulegen unter Berücksichtigung...
 - einer **Kostenwälzung**
 - der **festgestellten Kosten**
 - des **Mengengerüsts**
- Definiert ggf. **Ausgleichszahlungen**
- Festlegung zur Kostenwälzung des Höchstspannungsnetzes möglich

→ Regelungen des § 62 ElWOG 2010 auf zwei Verordnungen aufgeteilt und größerer Ermessensspielraum der Behörde

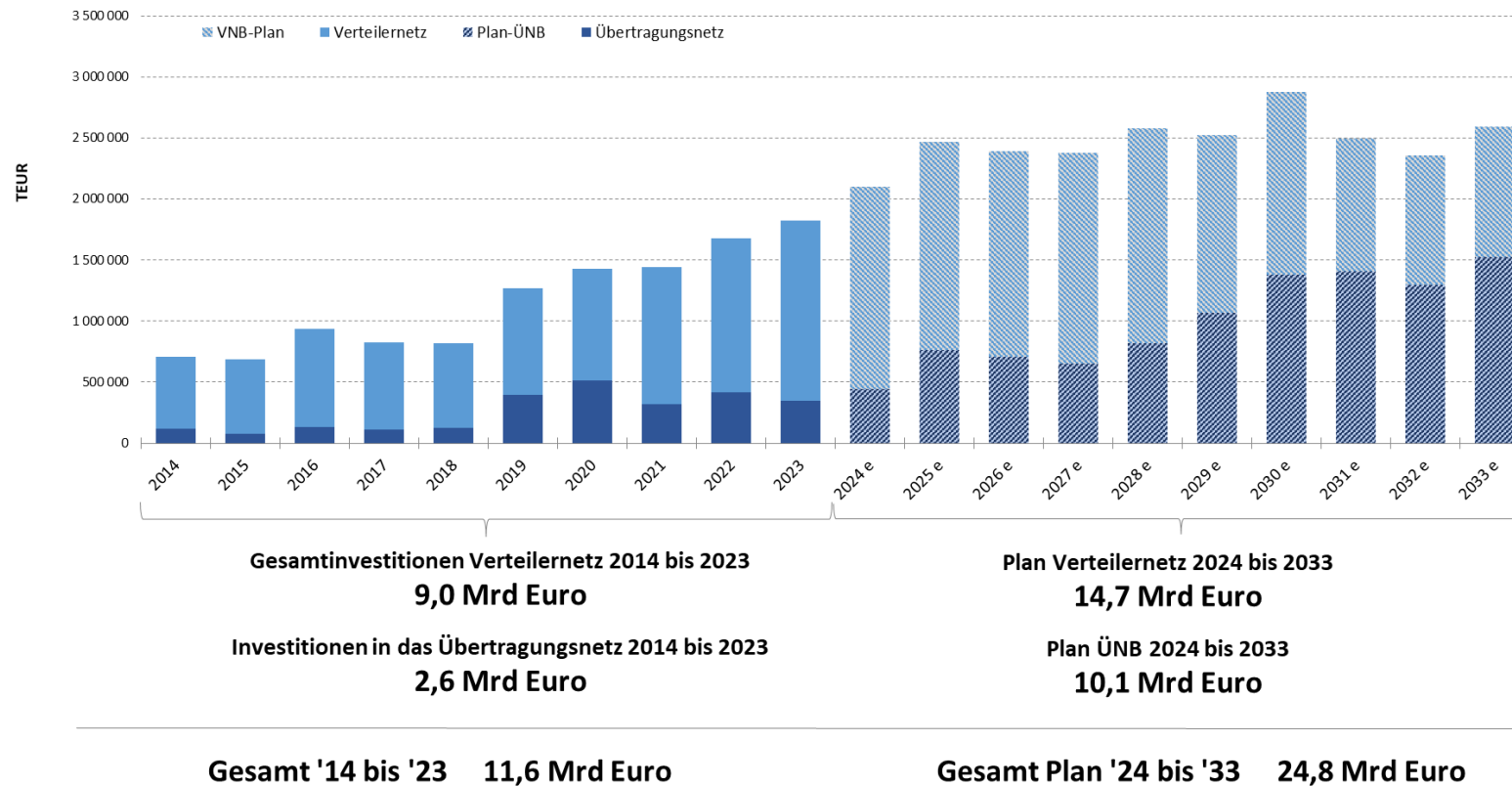
Notwendigkeit der Anpassung – geänderte Rahmenbedingungen

ENTWICKLUNG DER INVESTITIONEN

Deutlicher Anstieg der erwarteten Investitionen (noch stärker als bereits erfolgt)

Entwicklung der Investitionen in Stromverteiler- und -übertragungsnetze

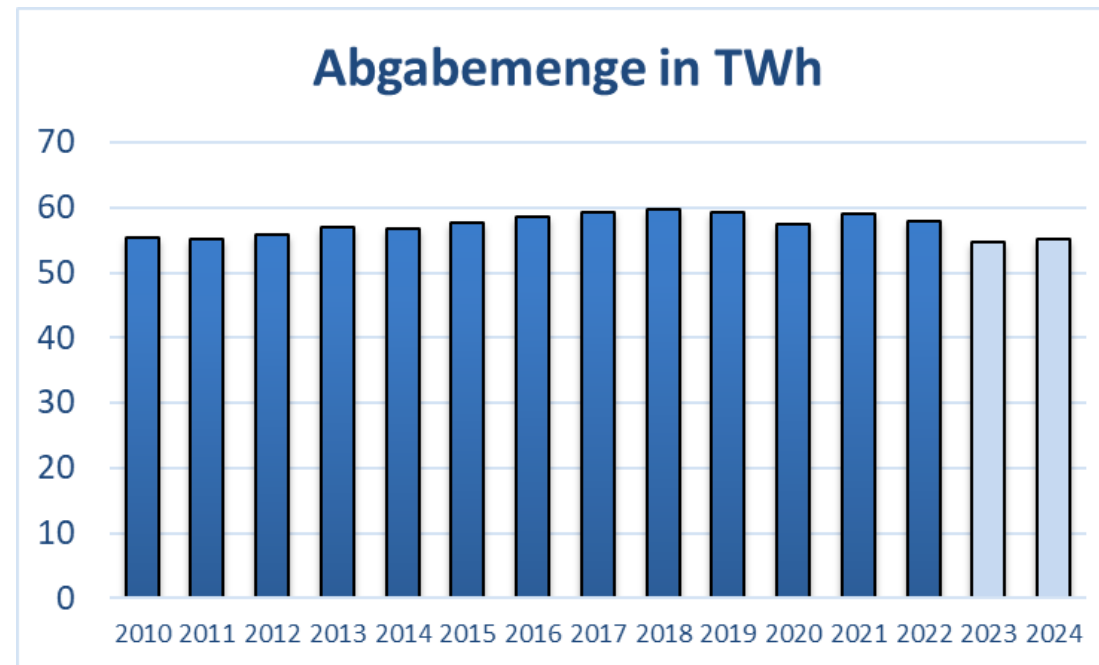
(Quelle: Netzentwicklungsplan 2023, Erhebungen E-Control inkl. Mittelfristplanung der Netzbetreiber)



ENTWICKLUNG DER MENGEN

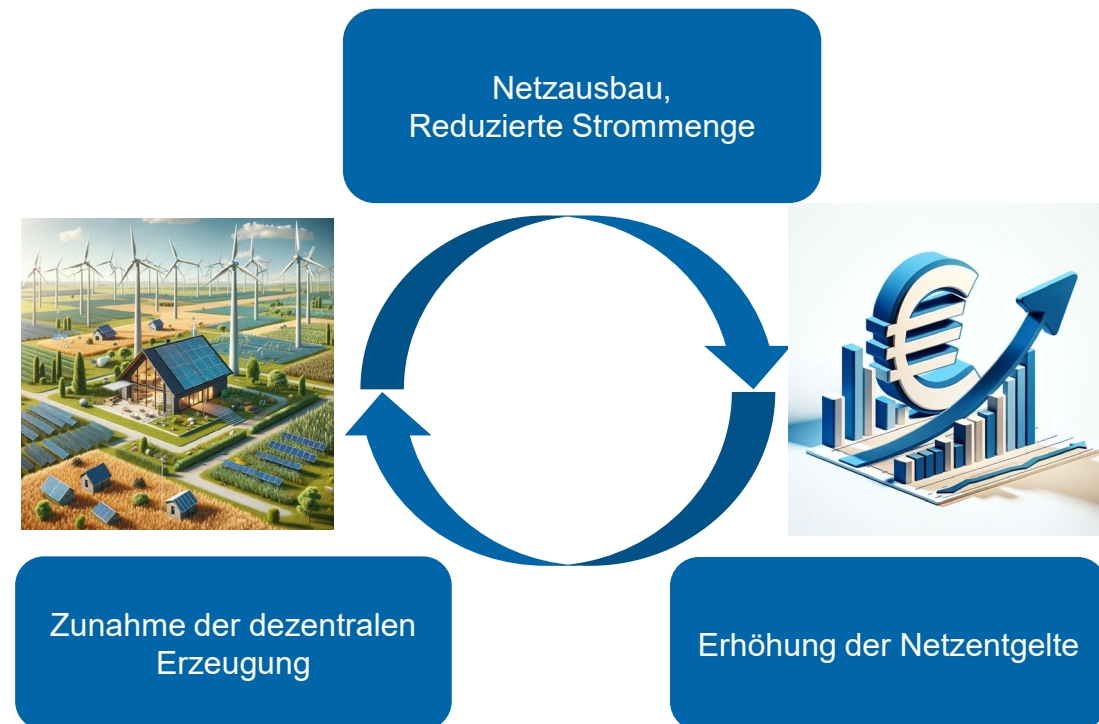
Wesentlichster Parameter Abgabemengen(entwicklung)

- Bezug aus öffentlichem Netz (Mengenentwicklung) aktuell stabil (+0,85% von 2023 auf 2024) nach deutlicher Reduktionen von 2021 bis 2023
- Gesamter Stromverbrauch von 2023 auf 2024 um 2,7% gestiegen (inkl. Eigenerzeugung)



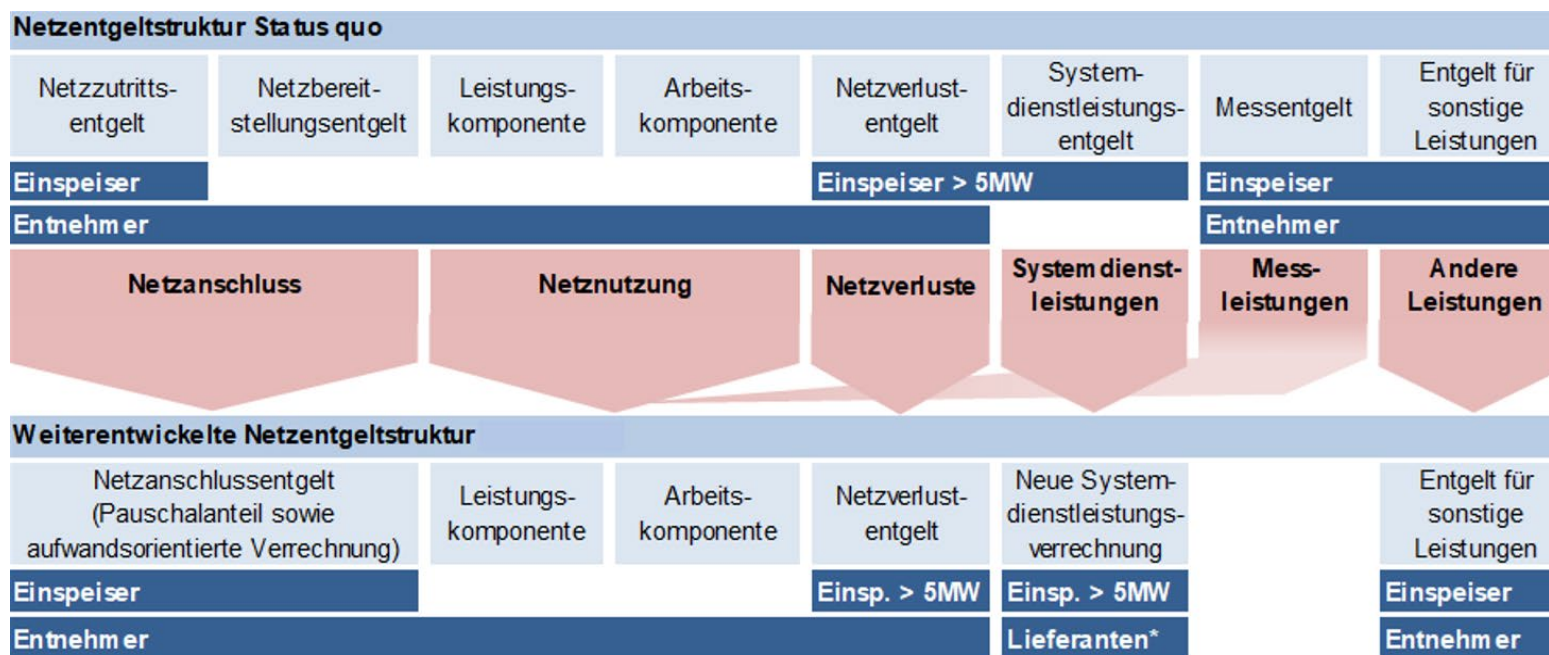
ENTGELTENTWICKLUNG: ZUSAMMENSPIEL NETZAUSBAU UND MENGEN

Die Anpassung der Entgeltsystematik ist aufgrund externer Faktoren erforderlich, um auf die Dynamik des Energiemarktes zu reagieren



UMGANG MIT GEÄNDERTER AUSGANGSLAGE – TARIFE 2.1

Um dem Problem zu begegnen wurde Umsetzung von „Tarife 2.1“ gefordert



* Aufbringung könnte wie bei Tertiärregelung über Ausgleichsenergie erfolgen (damit indirekt über Entnehmer zu bezahlen)

Prämissen: verursachungsgerecht – energieeffizient – leistbar – nachhaltig – versorgungssicher – transparent

AUSGESTALTUNG IM ELWG

- Wesentliche Teile von „Tarife 2.1“ im ELWG grundsätzlich enthalten bzw. ermöglicht (Details potenziell noch zu verbessern)
- Zusätzlich **Netznutzungsentgelt für Einspeiser**

Netzentgeltstruktur Status quo							
Netzzutritts-entgelt	Netzbereit- stellungsentgelt	Leistungs- komponente	Arbeits- komponente	Netzverlust- entgelt	System- dienstleistungs- entgelt	Messentgelt	Entgelt für sonstige Leistungen
Einspeiser				Einspeiser > 5MW		Einspeiser	
Entnehmer					Entnehmer		
Netzanschluss		Netznutzung		Netzverluste	System dienst- leistungen	Mess- leistungen	Andere Leistungen
Weiterentwickelte Netzentgeltstruktur							
Netzanschlussentgelt (Pauschalanteil sowie aufwandsorientierte Verrechnung)		Leistungs- komponente	Arbeits- komponente	Netzverlust- entgelt	Neue System- dienstleistungs- verrechnung		Entgelt für sonstige Leistungen
Einspeiser		Einspeiser		Einsp. > 5MW	Einsp. > 5MW		Einspeiser
Entnehmer					Lieferanten*		Entnehmer

* Aufbringung könnte wie bei Tertiärregelung über Ausgleichsenergie erfolgen (damit indirekt über Entnehmer zu bezahlen)

Ausblick Kosten- und Entgeltermittlung

- Regulierungssysteme sind anhand der neuen Vorgaben zu evaluieren, allerdings scheint eine Weiterführung der bestehenden Regulierungssysteme im Wesentlichen möglich
- Wesentliche Veränderungen sind im Bereich der Entgeltbestimmung erforderlich
 - Leistungsmessung für sämtliche Entnehmer (keine Pauschalen mehr)
 - Neubestimmung von Anschlussentgelten
 - Gegebenenfalls Berücksichtigung neuer Zahlergruppe (Erzeuger) beim Netznutzungsentgelt und Ausgestaltung eines passenden Entgeltsystems

ZEITPLAN FÜR UMSETZUNG

- **Wesentliche Novellierung der Netzentgelte erst mit 1.1.2027 möglich**
 - Nach in Krafttreten des Gesetzes ist die Grundsatz-VO zu erlassen
 - Erst damit kann die direkte Entgelte-VO bestimmt werden
 - Einzelne Themen können mit der Novelle für 1.1.2026 vorgezogen werden, aber eine „Leistungsmessung für alle“ als ein Kernstück des veränderten Systems kann ohne entsprechende Mengengrundlage nicht vernünftig umgesetzt werden
 - Auch geänderte Systematik zur Verrechnung des Netzanschlusses benötigt Vorlaufzeit
 - **Entgeltnovellierung für 2026 im wesentlichen noch auf Basis der alten Vorgaben**
 - Entgeltentwicklung auf Basis der derzeitigen Daten im Schnitt steigend gegenüber dem VJ (allerdings im Schnitt nicht mehr so stark wie letztes Jahr)
 - Spreizungen zwischen den Netzbereichen (wie im Vorjahr) ebenfalls zu erwarten
- **Übergangsbestimmungen jedenfalls erforderlich, um Umsetzungsschwierigkeiten zu vermeiden**

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control